

87. Wann besteht geistige Gemeinschaft zwischen Ehegatten, wann ist sie aufgehoben, und wann ist jede Aussicht auf Wiederherstellung angeschlossen?

BGB. § 1569.

**VII. Zivilsenat. Urt. v. 30. März 1920 i. S. Ehem. B. (Rl.) 10.
Ehefr. B. (Bekl.). VII 459/19.**

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandsgericht Celle.

Die Parteien haben sich am 8. Juli 1901 miteinander verheiratet. Die Beklagte ist vor ihrer Ehe vom 20. Februar bis 16. September 1893, nach ihrer Verheiratung vom 8. August 1906 bis 16. September 1907 wegen Geisteskrankheit in einer Heilanstalt gewesen. Im ersten Falle wurde sie als geheilt, im zweiten als gebessert entlassen. Nachdem im Jahre 1914 auf Antrag des Klägers das Entmündigungsverfahren eingeleitet war, wurde sie am 4. Januar 1915 wieder in die Heilanstalt in D. aufgenommen. Dort befindet sie sich noch jetzt. Durch gerichtlichen Beschluß vom 11. Februar 1915 ist sie wegen Geisteskrankheit entmündigt. Die vom Kläger auf Grund des § 1569 BGB. erhobene Scheidungsklage ist von den Vorinstanzen abgewiesen worden. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Die Revision beschwert sich darüber, daß der Berufungsrichter nicht auch die dritte der im § 1569 BGB. erforderlichen Voraussetzungen für gegeben erachtet habe. Festgestellt hat das Oberlandesgericht, daß die Beklagte seit länger als drei Jahren geisteskrank und daß die geistige Gemeinschaft unter den Parteien zurzeit aufgehoben ist. Abgelehnt hat es aber, festzustellen, daß jede Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen sei. Der vom Berufungsrichter zugrunde gelegte Begriff der geistigen Gemeinschaft wird von der Revision nicht bemängelt. Er ist auch nicht zu beanstanden, denn er steht mit den Ergebnissen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in Einklang. Zur geistigen Gemeinschaft gehört danach das auf der verständnisvollen Neigung und dem Vertrauen zu dem anderen Ehegatten beruhende Bewußtsein beider Ehegatten von der Ehe als einem auf sittlichen Rechten und Pflichten fußenden Lebensverhältnis, die daraus sich ergebende Anteilnahme an dem, was das geistige Leben rechter Ehegatten erfüllt, namentlich an dem körperlichen und geistigen Wohle des anderen Ehegatten und der Kinder, und die Betätigung dieser Anteilnahme nicht in bloßen Gefühlsäußerungen, sondern in Handlungen, die sich als der Ausfluß gemeinsamen Denkens und Fühlens darstellen (vgl. RG. in Jur. Wochenschr. 1901 S. 297, 1902 Weil. S. 244, 1903 Weil. S. 28, 1905 S. 395, 1915 S. 786). Ebenso einwandfrei ist auch die — von der Revision ebenfalls nicht angegriffene — Annahme des Berufungsrichters, daß die geistige Gemeinschaft aufgehoben ist, wenn das oben näher umschriebene Verhältnis zerstört und eine tiefinnerliche Entfremdung an seine Stelle getreten ist, ohne daß indessen der kranke Ehegatte den sogenannten geistigen Tod erlitten zu haben braucht (RG. in Jur. Wochenschr. 1905 S. 370).

In Widerspruch zu dem Berufungsurteil und den ihm zugrunde liegenden ärztlichen Gutachten sucht die Revision zunächst auszuführen, daß es nicht erforderlich sei, jede bloße Möglichkeit einer Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft zu verneinen, es genüge vielmehr, wenn eine wissenschaftlich begründbare Aussicht auf diese Wiederherstellung nicht vorliege. Der hier gemachte Unterschied zwischen Möglichkeit und Aussicht ist als vorhanden anzuerkennen, wenn auch der Sprachgebrauch regelmäßig nicht so scharf zu unterscheiden pflegt. Eine Möglichkeit kann häufig schon bezwungen nicht ausgeschlossen werden, weil die menschlichen Erkenntnismittel unzulänglich sind und der menschliche Einblick in das Wirken und Walten der Natur trotz aller Fortschritte unvollkommen bleibt. Im Gegensatz dazu ist eine bestimmte Aussicht erst dann als nicht ausgeschlossen anzunehmen, wenn ein irgendwie greifbarer Anhalt für ihre Verwirklichung besteht, wenn man je nach dem persönlichen Standpunkte von Hoffnung oder

Befürchtung sprechen kann, wenn also ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß die Aussicht sich verwirklicht. Der Revision kann aber darin nicht beigetreten werden, daß der Berufungsrichter und die vernommenen Gutachter diesen Unterschied verkannt hätten. Wenn sie auch, dem Sprachgebrauche folgend, nicht immer streng zwischen den Ausdrücken „Möglichkeit“ und „Aussicht“ unterschieden haben, so ergibt sich doch aus dem Zusammenhang ihrer Ausführungen, daß sie die Begriffe zutreffend auseinandergehalten haben. Der Sachverständige A. hält es „nicht für unwahrscheinlich, daß in Zukunft eine weitere Abschwächung der Krankheit eintrete“, und nach seiner Auffassung „liegt durchaus die Möglichkeit vor, daß zwischen den einzelnen Anfällen länger dauernde Zeiten geistiger Gesundheit auftreten“, und endlich, so meint er, könnten die Anfälle auch ganz aufhören. Der Sachverständige B. betont richtig — und das beßt sich beinahe wörtlich mit dem, was die Revision in Anlehnung an Lenel, D. Jur.-Ztg. 1900 S. 218 ausführt —, daß kein Umstand in Sicht sein dürfe, aus dem die Wissenschaft zu folgern vermöge, eine Besserung könne noch eintreten. Er rechnet aber vom rein klinischen Standpunkt ausgehend durchaus mit der Möglichkeit, daß der jetzige Erregungszustand bei der Beklagten wieder abklingen kann, er ist geneigt, für ihre Genesung eine bessere Prognose zu stellen, als der Sachverständige A. es in seinem Entmündigungsgutachten mit den Worten „nicht wahrscheinlich“ getan hat, er hebt zusammenschaffend vor allem und mit Nachdruck die Möglichkeit hervor, daß die geistige Gemeinschaft unter den Parteien nicht nur vorübergehend, sondern sogar für längere Zeit wiederhergestellt werden könne. Der Berufungsrichter hat sich dem angeschlossen. Für ihn ist namentlich auch der bisherige Verlauf der Krankheit mit seinen zweimaligen wesentlichen Besserungen von langjähriger Dauer entscheidend. Nach alledem ist mit einwandfreier Deutlichkeit festgestellt, daß nicht jede wissenschaftlich begründbare Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

In zweiter Linie erhebt die Revision die Rüge, daß die Aussicht auf eine nur vorübergehende Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft überhaupt nicht genüge, um dem Kläger die Fortsetzung der Ehe zuzumuten, dazu müsse mit einer vollständigen Heilung zu rechnen sein. Der gegenwärtig zu entscheidende Fall gibt keinen Anlaß, die Frage in dieser Schärfe zu stellen. Wie schon oben hervorgehoben, rechnet der Sachverständige A. damit, daß die manisch-depressiven Anfälle der Beklagten ganz aufhören könnten, der Sachverständige B. ist geneigt, der Krankheit der Beklagten eine bessere Prognose zu stellen, als der Sachverständige A. es in seinem Entmündigungsgutachten getan hat, der Berufungsrichter legt den entscheidenden

Wert auf die langen, 13 und 7 Jahre währenden Zeiten geistiger Gesundheit bei der Beklagten, die auf die ersten Erkrankungen gefolgt waren. Unter diesen Umständen läßt sich nach dem Zusammenhange der Ausführungen des Berufungsrichters nicht sagen, daß er jede Aussicht auf eine dauernde Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft bei den Parteien für ausgeschlossen erachtet hätte. Mindestens leugnet der Berufungsrichter nicht die Aussicht auf eine Wiederherstellung für so lange Zeiträume, daß sie praktisch einer dauernden Wiederherstellung gleichkommen würde. Damit erledigt sich das angeführte Bedenken der Revision.

Die Wendung des Klägers, daß ihm die Fortsetzung der Ehe nicht zuzumuten sei, steht im engen Zusammenhange mit den Ausführungen des Klägers zu der soeben behandelten Frage. Die andere Frage, ob es auch auf die Möglichkeit ankommt, ob der klagende Ehegatte die geistige Gemeinschaft wiederaufzunehmen vermag, wird damit nicht berührt. Eines Eingehens auf diese Frage (vgl. RG. in Jur. Wochenschr. 1915 S. 784 ff., Recht 1916 Nr. 1529, 1917 Nr. 220) bedarf es ebenfalls nicht, denn der Berufungsrichter hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, es könne auch dann, wenn die seelische Verfassung des gesunden Ehegatten zu berücksichtigen sein sollte, bei dem Kläger keine Rede davon sein, daß er die Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft verweigern dürfe.

Endlich hat die Revision noch auf die Härte der Lage hingewiesen, in der der Kläger sich befinde. Der Berufungsrichter hat sie nicht verkannt, er hat aber mit Recht erwogen, daß das Gesetz bewußterweise den Schutz des geisteskranken Ehegatten den Interessen des gesunden voranstellt. . .